

---

# Gleichstellung Arbeiter – Angestellte

Neuerungen durch die  
Arbeitergleichstellungsnovelle BGGI I 2017/153

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Gleichstellung Arbeiter - Angestellte

---

### ▪ Inhaltsübersicht

- Weiterhin bestehende Unterschiede Arbeiter/Angestellte
- Neuregelung der Entgeltfortzahlung
- Neuregelungen betreffend Lehrlinge
- Entgeltfortzahlung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen
- Krankheit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Neuregelungen betreffend Kündigung
- Gestaltungsmöglichkeiten durch BV

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Weiterhin bestehende Unterschiede

---



- Grundsätzlich eigener Betriebsrat
- Unterschiedliche KVs
- Sonderzahlungsanspruch bei unterjähriger Beendigung
- Sonderzahlungsanspruch und Beendigungsart
- Unterschiedliche Entlassungs- und Austrittsgründe
- Fälligkeit des Entgelts
- Konkurrenzverbot im aufrechten Beschäftigungsverhältnis
- Pensionsverfahren Berufsschutz

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Neuregelung der Entgeltfortzahlung

---



- im Krankheitsfall
- bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit
- Günstigere KV-Bestimmungen für Angestellte/Hintertüre für  
Hälfteanspruch
- Problembereich Zusammenrechnung von Zeiten
- Kur- und Erholungsaufenthalte
- Bemessung der Bezugshöhe

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## EFZ im Krankheitsfall



### Regelung alt Arbeiter

- bis 5 Jahre 6 Wochen voll 4 halb.
- **über 5 Jahre 8 Wochen voll 4 halb**
- über 15 Jahre 10 Wochen voll 4 halb
- über 25 Jahre 12 Wochen voll 4 halb
- Zusammenrechnung Krankheitsfälle innerhalb Arbeitsjahr

### Regelung alt Angestellte

- bis 5 Jahre 6 Wochen voll 4 halb
- **über 5 Jahre 8 Wochen voll 4 halb**
- über 15 Jahre 10 Wochen voll 4 halb
- über 25 Jahre 12 Wochen voll 4 halb
- bei Wiederkrankung innerhalb eines halben Jahres, soweit Gesamtdauer og. Zeiträume übersteigt - Hälfteanspruch

### Regelung neu beide

- bis 1 Jahr 6 Wochen voll 4 halb
- **über 1 Jahr 8 Wochen voll 4 halb**
- über 15 Jahre 10 Wochen voll 4 halb
- über 25 Jahre 12 Wochen voll 4 halb
- **Zusammenrechnung Krankheitsfälle innerhalb Arbeitsjahr**
- **kein Hälfteanspruch mehr**

Stark für Sie. AK Vorarlberg

## EFZ bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit



### Regelung alt Arbeiter

- bis fünfzehn Jahre acht Wochen
- über 15 Jahre zehn Wochen
- pro Anlassfall!!!
- Bei Folgeverhinderung (wiederholte DV in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang zu Unfall/Berufskrankheit) -> innerhalb eines Arbeitsjahres zusammengerechnet
- bei durchgehender DV wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit jedoch nicht neu mit neuem Arbeitsjahr (Judikaturwende zu 8 ObA 44/08s - Kontingentsystem, entgegen vorheriger Rspr zu 9 ObA 13/06m)

### Regelung alt Angestellte

- kein separater Anspruch bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- lediglich auch unter fünf Jahren Verlängerung um bis zu zwei Wochen auf max. acht Wochen voll.
- Nicht anlassfallbezogen.
- Anrechnung jeder Vorerkrankung innerhalb von sechs Monaten

### Regelung neu beide

- pro Anlassfall
- acht Wochen
- über 15 Jahre zehn Wochen
- bei mehreren Arbeitsverhältnissen nur in jenem, in dem der Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit eingetreten ist.
- keine halbe EFZ
- Folgeverhinderung (wiederholte DV in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang zu Unfall/Berufskrankheit) -> innerhalb eines Arbeitsjahres zusammengerechnet
- bei durchgehender DV wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht neu mit neuem Arbeitsjahr! (Wertungswiderspruch zu Freizeitunfall etc.!)

Stark für Sie. AK Vorarlberg

## Günstigere KV-Bestimmungen für Angestellte

---



- Art. X Abs 2 Z 17 und 18 AngG
  
- Besserstellungen in KV gegenüber § 8 Abs 1 bleiben aufrecht (Einzelvergleich)
  
- Besserstellungen in KV gegenüber § 8 Abs 2 bleiben samt diesem bis zu einer Neuregelung aufrecht (über diese „Hintertüre“ kann also der Hälfteanspruch weiterhin gelten).

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Problembereiche

---



- Zusammenrechnung von Zeiten
  - Zusammenrechnung bei Arbeitern normiert, wurde nicht für Angestellte übernommen. Analogie?
  
- Kur- und Erholungsaufenthalte
  - Nur bei Arbeitern ausdrücklich erwähnt, bei Angestellten nicht übernommen. Weiterhin interpretativ in § 8 AngG einzubeziehen.
  
- Bemessung der Höhe des Bezugs
  - EFZG Ausfallsprinzip und Durchschnittsprinzip
  - AngG Bezugsprinzip

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Neuregelungen betreffend Lehrlinge

---



### EFZ alt

- 4 Wochen voll
- 2 Wochen halb

### EFZ neu

- 8 Wochen voll
- 4 Wochen halb

Inkrafttreten 1.7.2018, für Arbeitsverhinderungen, die in nach dem 30.6.2018 begonnenen Lehrjahren eingetreten sind.

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Krankheit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

---



Bislang EFZ über Ende hinaus bei Kündigung AG, ungerechtfertigter Entlassung oder berechtigtem Austritt.

Praxisphänomen: e.L. (oft mit Wiedereinstellungszusage)

Judikatur OGH: Wiedereinstellungszusage auf Zeitpunkt der Gesundheitschreibung = Umgehung zwingender EFZ-Vorschriften zu Lasten der SV, daher ungültig.

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Krankheit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses



§ 9 Abs 1 AngG/§ 5 EFZG folgender Satz angefügt: „Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch bestehen, wenn das Dienstverhältnis während einer Arbeits-/Dienstverhinderung... oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung... einvernehmlich beendet wird.“

Gültig **ab 1.7.2018** anzuwenden auf e.L. während oder in Hinblick auf AU, die eine **Auflösung nach dem 30.6.2018** bewirken.

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Entgeltfortzahlung bei DV aus wichtigem persönlichem Grund



- § 8 Abs 3 AngG zwingend
- § 1154b Abs 5 ABGB gleichlautend, jedoch durch KV verschlechternd abänderbar
- Ab 1.7.2018 wird auch § 1154b Abs 5 ABGB zwingend und kann dann nicht mehr zu Ungunsten des An abgeändert werden.
- Bestehende KV-Regelungen sind dann einem Günstigkeitsvergleich zu unterziehen. Dabei ist ein Gruppenvergleich vorzunehmen.

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Neuregelungen im Kündigungsrecht

---



- Entfall Fünftelregelung ab **1.1.2018**
- Neuregelung Arbeiter für Beendigungen, die **nach dem 31.12.2020 ausgesprochen** werden.
- Ausnahme für Saisonbetriebe
- Entfall der Auflösungsabgabe für Beendigungen nach dem **31.12.2019**.

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Gestaltungsmöglichkeiten durch BV

---



- Umstellung Arbeitsjahr auf Kalenderjahr (nicht aber Wirtschaftsjahr!) bei EFZ bereits zuvor vorgesehen, neu nun auch bei Angestellten möglich
- BV zu Kündigungsfristen gem. § 97 Abs 1 Z 22 ArbVG

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## Umstellung Arbeitsjahr auf Kalenderjahr bei EFZ



- Bei Arbeitern schon bisher möglich
- Neu auch bei Angestellten
- Eckpunkte der Regelung
  - Unterjähriger Eintritt, Dauer im Kalenderjahr des Eintritts weniger als sechs Monate, EFZ-Anspruch nur bis zur Hälfte;
  - jeweils höherer Anspruch erstmals in jenem Kalenderjahr, in das der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt;
  - die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umstellung beschäftigten Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet. Jedenfalls für Umstellungszeitraum ein voller Anspruch und zusätzlich aliquoter Anspruch abzüglich bereits gewährte Zeiten der Entgeltfortzahlung.

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

## BV zu Kündigungsfristen gem. § 97 Abs 1 Z 22 ArbVG



- Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 29 können in folgenden Angelegenheiten abgeschlossen werden: „...Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses...“
- § 97 Abs 1 Z 22 ermächtigt zur Regelung von Kündigungsfristen und Kündigungsterminen. Dabei ist ein Günstigkeitsvergleich vorzunehmen, wobei mE eine Gruppe der Kündigungsbestimmungen des AG, die andere die Kündigungsbestimmungen für AN umfasst.

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

---

**Stark für Sie. AK Vorarlberg**